

Prüfung zum Erwerb des Latinum

bei ganzjährigem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11

(Verwaltungsvorschriften zur APO-GOST: Anlage 15 in der neuesten Fassung; Runderlass des MSW vom 02.07.2007 im GABl. Juli 2007

mit o. g. Erlass ist Anlage 15 APO-GOST neu gefasst worden. Der Erlass tritt zum 01.08.2007 in Kraft. Der RdErl. vom 29.10.2001 (BASS 13 -32 Nr. 4) ("Erwerb des Latinum bei Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11") ist in die neue Fassung der Anlage 15 integriert und zum 01.08.2007 aufgehoben worden.

Die Möglichkeit, nach Rückkehr von einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt durch Teilnahme am Unterricht der Jahrgangsstufe 11 (Latein ab Klasse 7) oder der Jahrgangsstufe 12 (Latein ab Klasse 9) mit ausreichenden Leistungen im Abschlusskurs das Latinum zu erwerben, bleibt nach wie vor bestehen und ist auf diejenigen Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen für den Erwerb des Latinum am Ende der Jahrgangsstufe 10 oder 11 nicht erfüllt haben, ausgeweitet worden.

Für alle, die nicht über die Teilnahme am Unterricht einschließlich der schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweise das Latinum erwerben, wird es eine Feststellungsprüfung mit einer zentral gestellten schriftlichen und einer dezentral an der einzelnen Schule gestellten mündlichen Aufgabe geben.

Aufgehoben ist also die schulinterne Feststellungsprüfung nach Rückkehr von einem Auslandsjahr mit einer allein von der Schule gestellten schriftlichen und mündlichen Aufgabe. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung wird jedoch im Schuljahr 2007/08 denjenigen Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2006/07 für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt waren und im Schuljahr 2007/08 ihre Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe 12 fortsetzen, noch einmal die Möglichkeit der rein schulinternen Feststellungsprüfung eingeräumt, da sich viele von ihnen bereits während des Auslandsjahres über E-Mail oder andere Kontakte über den Unterrichtsstoff des Lateinkurses in der Jahrgangsstufe 11 informiert und dementsprechend schon auf die schulinterne Feststellungsprüfung vorbereitet haben. Für Schülerinnen und Schüler, die für das Schuljahr 2007/08 beurlaubt sind, gelten die Regelungen der neu gefassten Anlage 15 APO-GOST uneingeschränkt.

Der Adressatenkreis für die Prüfung vor Beginn des Auslandsjahres ist durch den o. g. Erlass abschließend festgelegt. Zu einer vorgezogenen Prüfung können nur Schülerinnen und Schüler angemeldet werden, die in den Zeugnissen der Halbjahre 9.1, 9.2 und 10.1 im Fach Latein mindestens gute Leistungen haben und die für ein ganzes Schuljahr in der Jahrgangsstufe 11 beurlaubt sind. Eine eingehende Beratung der Schülerin/des Schülers sowie der Eltern ist zwingend erforderlich.